



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2025/2026)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können **ab 16. Oktober 2025** ausschließlich in der Wohnsitzgemeinde, in den zuständigen Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2025/2026 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt **€ 340,00** für alle Heizungsanlagen, wobei die Heizkosten vorgelegt werden müssen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit mindestens **fünf Jahren** den **ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark** innehat. Weiters muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zumindest seit **1. September 2025** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Leben weitere Personen im selben Haushalt, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch diese seit 1. September 2025 mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Drittstaatsangehörige, Bewohnerinnen und Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen. Minderjährige sind von der Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.

Grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine **Wohnunterstützung** in der Heizsaison (Oktober 2025 – März 2026) beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“

Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2025/2026)

Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.

9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
18. Lehrlingsentschädigung
19. Bundes- und Landesstipendien
20. Studienbeihilfe
21. Familienbeihilfe
22. Kindergartenbeihilfe
23. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
24. Ausgedinge

Auf Anforderung der überprüfenden Behörde sind die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen. Sofern das Einkommen oder die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht hinreichend plausibel dargelegt und durch geeignete Unterlagen belegt wird, gilt der Antrag als unvollständig.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngeld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
7. Heimopferrente
8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Einpersonenhaushalte € 1.661,00
für Ehepaare bzw.

Haushaltsgemeinschaften € 2.492,00

für jedes Familienbeihilfe beziehende
im Haushalt lebende Kind € 498,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der **27.02.2026**. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 06.03.2026 über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2025/2026, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten